

1705 August 26.

A

LEHENSVERTRAG ZWISCHEN BEAT KASPAR ZURLAUBEN UND JAKOB MUELLER
VON LENGNAU, MUELLER DER WAEELISMUEHLE ZU BREMGARTEN

Zwischen Hptm. Beat Kaspar Zurlauben, Baron von Thurn und Geste-
lenburg, [Gerichts-] Herr zu Nesselbach, Hembrunn und Anglikon,
*"Jhro ... Königlichen Maiestat in Franckhreich [L u d w i g XIV.] S. Michae-
lis undt Jhro Königkhlichen hochheit in Savoye [V i k t o r A m a d e u s II.]
S.S. Mauritij undt Lazari Ordensritter"*, Ammann von [Stadt- und Amt]
Zug, Landeshtpm. und Landschreiber der Freien Aemter, einerseits
und Meister Jakob Müller von Lengnau in der Grafschaft Baden an-
dererseits sei der nachfolgende Lehensvertrag abgeschlossen wor-
den.

1. Zurlauben übergebe seinem Lehenmüller seine Mühle samt
Mühlegeschirr, *"wie solches in einer lista¹ à parte verzeichnet ist"*
und Mühlesteine, *"wie solche in gleichem durch Mr. Castori [Konrad?]
abgemessen undt auch verzeichnet, darvon der Müller von iedem Zohll,
so abgeschliffen wirdt, Zwey quot gulden bezallen solle"*.
- [2.] Im weitem überlasse der Lehensherr dem Müller das Heu und
Emd *"uff dem blätz hinder der stampfi ob dem Müllibach bis Zum Weyer
hinderen"*. Das Herbstgras solle jedoch der Lehensherr nutzen
können. Der Mist möge mit Ausnahme dessen, was der Müller
für seinen Garten und den Hanfacker benötige, vollumfänglich
auf die Güter des Lehensherrn gebracht werden.
- [3.] *"Was das Mülligschir antrifft, was der müller mit dem byell undt seiner
hantarbeith machen kan, es seye an spillen, kolben oder wie es namen
hat, die hauptwerkh an holtz, Stein undt ysengeschir usgenommen, solle
der Lächenmüller in seinen eignen kosten machen ... undt die Spitz undt
Glatthämmer in seinen Kosten spitzen undt Stächlen lassen."*
- [4.] Den Weiher solle er jährlich einmal und den Mühlebach, so-
oft dies notwendig sei, säubern. Er solle *"Zuo den güöteren,
auch allem andern so dem Lächenherren gehört, absönderlich Zuo feiüwr
undt Liecht fleissige sorg tragen, den schaden wenden, undt den nutzen
fürderen"*.
- [5.] Ohne Vorwissen des Lehensherrn dürfe der Müller an den
"Hauptwerckhen der Mülli" keine Unterhaltsarbeiten vornehmen

- lassen. Andernfalls müsse der Müller diese selber bezahlen.
- [6.] *"Was in güöteren, als heüw, Embt, frucht, hanff, ruoben, s.h. bauw [Mist], undt anders sambt dem brännholtz, so Zum huss vonnöthen ist, Zuefühhren verfalt, das solle der Lächenmüller Zuefühhren schuldig ... sein."*
- [7.] Als Zins habe der Müller wöchentlich drei Viertel Kernen zu bezahlen. Diese seien dem Lehensherrn monatlich zu entrichten *"Undt für iedes quatemala [habe er zusätzlich] von Einem Mutt kernen das Wismähl"* abzuliefern.
- [8.] Dieser Vertrag laufe von St. Michael 1705 bis zum gleichen Datum 1708. *"Vor ussgang dessen ieder theill den anderen ein halb iahr darvohr das Lächen uffkhünden solle."* In diesen drei Jahren verbleibe der Lehenszins unverändert.
- [9.] Als Bürge stelle der Lehensmüller *"sein schwigeri Zue dägrig [Tägerig]"*.
- [10.] Von diesem Vertrag seien zwei gleichlautende Dokumente ausgestellt und mit den Unterschriften der beiden Vertragspartner unterzeichnet worden.

Es folgen die Originalunterschriften von Beat Josef Leonz Meyenberg, [Landschreiber-Statthalter der Freien Aemter, als Vertreter von Beat Kaspar Zurlauben], und von Jakob Müller.

1) s. AH 43/26

Original - AH 43, 23-24

10

1700 August 17., Muri

A

BESCHEINIGUNG DER KANZLEI DER ABTEI MURI, DASS DIE EHEFRAU VON JAKOB HILDBRAND VON BOSWIL, MUELLER [DER WÄELIS-MUEHLE ZU BREMGARTEN], EINE BUERGSCHAFT EINGEGANGEN SEI¹

"Dass auf heüt ... des Jacob Hillpranden [Hildbrand] genant Müllerens Eheweib ...² Zu Bosswil wegen ... ihres Ehman's gegen herren Ritteren und Landtman [B e a t K a s p a r] Zurlaubens [Besitzer der Wälismühle] ... habenten Lehensaccords lauth hierumb aufgerichten Contractscheins³ bis zu völliger Endtschafft annoch vorstehenter zweier Jaren, mit und neben besagt ihrem Ehman